

Privates Bau- und Architektenrecht
Öffentliches Baurecht
Immobilientransaktionen
Gewerbliches Miet-, Pacht- und Leasingrecht
Vergaberecht, Privatisierung und ÖPP-Modelle
Wohnungseigentumsrecht
Energiewirtschaftsrecht
Umweltrecht
Joint Ventures – Gesellschaftsrecht
Immobilienfinanzierungen
Arbeitsrecht
Familien- und Erbrecht

WAGENSONNER
RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

Ausgabe März 2024



Zahlen des Tages

91.236

Vergaben und

66.811.481 €

Auftragsvolumen

Das zeigt die aktuelle Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt für das 1. Halbjahr 2022 ([Quelle](#)).

Seit dem 01.10.2020 sind Auftraggeber (§ 98 GWB) verpflichtet, Informationen über vergebene Aufträge und Konzessionen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 1 VergStatVO im Oberschwellenbereich bzw. für öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB) ab einem Auftragswert über EUR 25.000,00 (netto) auch im Unterschwellenbereich, § 2 Abs. 2 VergStatVO. Innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung sind Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand, zum Verfahren und zur Auftragsvergabe zu übermitteln, wobei sich der meldepflichtige Auftraggeber hierfür sog. Berichtsstellen bedient, die sich zuvor beim [Statistischen Bundesamt](#) registriert haben.

Ziel der bundesweiten Vergabestatistik ist es, grundlegende Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend in Deutschland statistisch zu erfassen. Dies ist einerseits wichtig, um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen besser einschätzen zu können. Andererseits wird erst hierüber die Erfüllung bestehender Monitoringpflichten gegenüber der Europäischen Kommission ermöglicht.

Rechtfertigt auch ein „geringfügiger“ Vergaberechtsverstoß die Kürzung der Zuwendung um 25 %?

(VG Halle, Beschl. v. 13.10.2023 – 3 A 256/21)



Diese Frage hat das Verwaltungsgericht Halle erst kürzlich in dem o.g. Beschluss vom 13.10.2023 mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet. Das Verwaltungsgericht Halle nämlich hat die Rechtmäßigkeit des teilweisen Widerrufs eines Zuwendungsbescheides bejaht, obwohl der Vergabeverstoß „nur“ im Zusammenhang mit Nachunternehmeraufträgen festgestellt wurde. Dass es sich bei dem Vergabeverstoß „lediglich“ um formelle Fehler gehandelt hat und die insofern betroffenen Teilleistungen im Verhältnis zum Gesamtauftragswert nicht erheblich ins Gewicht gefallen sind, war dabei unerheblich.

Folgender Sachverhalt lag der o.g. Entscheidung zugrunde:

Für das Vorhaben des grundhaften Ausbaus der Gemeindestraße „Feldgraben“ inklusive Nebenanlagen, Niederschlagswasserkanal und Errichtung einer Stützwand beantragte die klagende Gemeinde eine Subvention im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RELE 2014-2020). Die Zuwendung wurde entsprechend bewilligt, wobei der Bewilligungsbescheid jedoch mit der Auflage erging, die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) einzuhalten. Hiernach wurden Zuwendungsempfänger zur Einhaltung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA – aufgehoben mit Ablauf des 28.02.2023) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) verpflichtet.

Dennoch stellte der Zuwendungsgeber im Rahmen der Prüfung der mit dem ersten Auszahlungsantrag eingereichten Vergabeunterlagen fest, dass in Bezug auf die Nachunternehmer die geforderten Nachweise und Erklärungen nicht bzw. nicht vollständig vorlagen. Trotz Nachforderung nämlich waren die Erklärungen für Nachunternehmer gemäß §§ 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 10 und 12 Abs. 2 LVG LSA (Erklärung zur Tariftreue und zu den ILO-Kernarbeitsnormen) nicht vorgelegt worden. Dies führte – nach dem Verwaltungsgericht Halle zu recht – gemäß Nr. 14 der [Leitlinie für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei](#)

[Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind](#) („Leitlinie für die Festsetzung von Finanzkorrekturen“), zur Kürzung der bewilligten Fördermittel um 25 %. Denn da die notwendigen Erklärungen gemäß §§ 10 und 12 Abs. 2 LVG LSA trotz Nachforderung von den Nachunternehmern nicht beigebracht worden sind, hätte der Zuschlag nicht erteilt werden dürfen. Vielmehr hätte das Angebot gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 Nr. 4, 16a Abs. 5 VOB/Avon dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen. Dass dies nicht erfolgt ist stellt insbesondere einen Verstoß gegen die im Vergabeverfahren geltenden Gebote zur Transparenz und zur Gleichbehandlung dar.

Aus folgenden Gründen berechnete der vorliegend festgestellte Vergabeverstoß den Zuwendungsgeber zur Kürzung der Subvention um 25 %:

Zunächst zwingen haushaltsrechtliche Gründe bei Vorliegen von Widerrufsgründen (Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen trotz entsprechender Auflage in dem Bewilligungsbescheid) grundsätzlich zum Widerruf einer Subvention, sofern nicht außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen. Einer besonderen Ermessensermäßigung bedarf es dann nicht, wenn es an derartigen Umständen fehlt. Das „Ob“ des Widerrufs (bzw. der Rückforderung) ist damit die Regel.

Demgegenüber hat sich der Zuwendungsgeber bei der Frage des Umfangs des Widerrufs in sachgerechter Ausübung seines Ermessens an der o.g. Leitlinie für die Festsetzung von Finanzkorrekturen zu orientieren. Das „Wie“ des Widerrufs (bzw. der Rückforderung) ist damit eine Ermessenentscheidung.

Vorliegend hat der Zuwendungsgeber die Kürzung um 25 % zutreffend auf den in Nr. 14 der Leitlinie für die Festsetzung von Finanzkorrekturen vorgesehenen Korrektursatz gestützt. Dass die von dem Vergabeverstoß betroffenen Teilleistungen im Verhältnis zum Gesamtauftragswert nicht erheblich ins Gewicht gefallen sind, spielte dabei, wie eingangs bereits erwähnt, keine Rolle. Denn der Zuwendungsgeber darf bei der Subventionsvergabe die Beachtung strenger Form- und Fristbestimmungen verlangen.

Doch: Was bedeutet das nun für die Praxis?

Einmal mehr verdeutlicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle, wie wichtig ein vergaberechtskonformes Vorgehen bei der Verwendung von Fördermitteln ist. Auch ein „geringfügiger“ Vergaberechtsverstoß bzw. „bloße“ Formverstöße bei der Vergabe von Nachunternehmerleistungen können – zumindest bei von mit EU-Mitteln finanzierten oder kofinanzierten Maßnahmen – eine beträchtliche Kürzung von Fördermitteln zur Folge haben. Zukünftig sollten Zuwendungsempfänger bei der Prüfung der Angebote ihr Augenmerk also noch mehr darauf richten, dass alle notwendigen Nachweise und Erklärungen – auch der vorgesehenen Nachunternehmer – vorliegen.

Wörter aus dem Vergaberecht – einfach erklärt: **Zuwendungen**

Gemäß § 23 BHO bzw. Art. 23 BayHO sind Zuwendungen „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Zuwendungen dürfen hiernach nur veranschlagt – und damit gewährt – werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Damit versteht man unter Zuwendungen freiwillige (ohne bestehenden Rechtsanspruch) Geldleistungen des Bundes oder der Länder, mit denen bestimmte Zwecke bzw. Vorhaben des Zuwendungsempfängers, an denen der Staat oder das Land ein besonderes Interesse hat, erfüllt werden sollen. Näher beschrieben werden die Einzelheiten in entsprechenden Förderrichtlinien.

In der Regel wird der Zuwendungsempfänger, und damit bspw. auch ein privatwirtschaftliches Unternehmen, (zumindest) über den Zuwendungsbescheid und seine Nebenbestimmungen (teilweise) zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet. Verstößt der Zuwendungsempfänger sodann gegen die für ihn geltenden Vergabeauflagen, führt das im Nachhinein regelmäßig zu einer (nicht unerheblichen) Rückforderung der Zuwendung. Näheres regelt im Freistaat Bayern die [Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat](#) vom 25.02.2021 (Az. 11-H 1007-1/8).

Seminarempfehlung

APRIL

23

Vergabetrends & Neues zur kommunalen Energiebeschaffung am Dienstag, den 23.04.2024

Das Vergaberecht befindet sich in einem stetigem Wandel und einer ständigen Fortentwicklung. Dies erfolgt – neben der Gesetzgebung – in erheblichem Umfang vor allem auch durch aktuelle Entscheidungspraxis. In diesem Spotlight Seminar werden insbesondere die neuesten Entscheidungen der Vergabespruchkörper vorgestellt. Darüber hinaus wird außerdem auf die in der kommunalen Energiebeschaffung geltenden Neuerungen eingegangen.

[Mehr Informationen über die Seminarreihe Spotlight Vergaberecht](#)

Anmeldung unter: info@aumass.de

702 Nachprüfungsanträge und 133 sofortige Beschwerden

sind im Jahr 2022 bei den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten eingegangen. Wir schaffen Klarheit und sind für Sie da.

Kontakt



Janina Heidemann

Rechtsanwältin | Senior Associate
Fachanwältin für Vergaberecht

Tätigkeitsschwerpunkte

Vergabe- und Zuwendungsrecht, Immobilien- und Baurecht sowie Ingenieur- und Architektenrecht

rechtliche Konzeptionierung, Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren (Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungs- und Bauaufträge) und wettbewerblichen Verfahren (Konzessionen)

Vertretung in Nachprüfungsverfahren und (gerichtlichen) Auseinandersetzungen

Veröffentlichungen

Kommentierung der §§ 171 f. sowie 180 ff. GWB (§ 183 GWB im Erscheinen), 56 VgV und 3, 26 f., 30, 37, 39 f., 46, 48 und 51 SektVO in: Dieckert/Osseforth/Steck, Praxiskommentar Vergaberecht (Verlag WEKA MEDIA GmbH & Co. KG)

Veröffentlichung von Beiträgen in der „Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht“ (VergabeR) und im PUBLICUS

Veröffentlichung von Beiträgen in der Zeitschrift „Health & Care Management“

Veröffentlichung von Beiträgen in der Zeitschrift „Deutsches Architektenblatt“

E-Mail

janina.heidemann@wagensonner.com



WAGENSONNER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Nymphenburger Straße 70
80335 München

Telefon: +49 (89) 1239850
muenchen@wagensonner.com

Meinekestraße 13
10719 Berlin

Telefon: +49 (30) 88033910
berlin@wagensonner.com